

# Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für  
den Landkreis Hameln-Pyrmont

---

Bereitgestellt am 06.10.2022

Nr. 35/2022

## Inhaltsverzeichnis:

## Seite

### **A: Bekanntmachungen des Landkreises Hameln-Pyrmont**

1. Allgemeinverfügung des Landkreises Hameln-Pyrmont zur Verpflichtung des Anbietens von Testungen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nach § 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. September 2022 für den Besuch von Heimen nach § 2 Abs. 2 Nds. Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) durch die Einrichtungen	<b>2</b>
---	----------

\*\*\*\*

## **Allgemeinverfügung des Landkreises Hameln-Pyrmont**

### **zur Verpflichtung des Anbietens von Testungen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nach § 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. September 2022 für den Besuch von Heimen nach § 2 Abs. 2 Nds. Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) durch die Einrichtungen**

Der Landkreis Hameln-Pyrmont erlässt zur Gewährleistung eines einheitlichen, flächendeckenden Testkonzepts in Heimen nach § 2 Absatz 2 Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) und dem Schutz der dortigen Bewohner gemäß § 35 Absatz 1 Satz 7 Nr. 2 Buchst. b in Verbindung mit § 16 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der Fassung vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454), in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nr. 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), § 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Heime nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) sind verpflichtet, Testungen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nach § 3 der Niedersächsischen Verordnung über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. September 2022 im Rahmen eines einrichtungsspezifischen Testkonzeptes für alle Besucherinnen, Besucher und Dritte, die die Einrichtung betreten wollen, anzubieten.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben und tritt am 07.10.2022 in Kraft. Sie gilt bis zum 07. April 2023.

### **Begründung:**

#### Zu Ziffer 1:

Nach § 28 b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 Buchst. b IfSG sind Besucherinnen und Besucher von Heimen nach § 2 Absatz 2 NuWG sowie Dritte verpflichtet, sich vor oder bei dem Betreten der Einrichtung testen zu lassen. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der vulnerablen Gruppen, die im Falle einer Infektion nach

den Erkenntnissen des RKI in besonderem Maße von besonders schweren Krankheitsverläufen bedroht sind.

Gleichzeitig gilt es, auch bei dieser Schutzmaßnahme dem verfassungsrechtlichen Übermaßverbot Rechnung zu tragen und das Recht auf Soziale Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen uneingeschränkt sicherzustellen. Daher sahen die vorherigen Fassungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung eine Verpflichtung der Heime nach § 2 Absatz 2 NuWG vor, für alle Besucherinnen, Besucher und Dritte Testungen anzubieten. Mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 16.09.2022 ist eine solche Regelung im Verordnungswege durch das Land aus rechtstechnischen Gründen nicht mehr möglich.

Gleichzeitig regelt § 35 Absatz 1 Satz 7 Nr. 2 Buchst. b IfSG, dass sicherzustellen ist, dass Gäste und Besucher solcher Einrichtungen gemäß dem einrichtungsspezifischen Testkonzept und unter Berücksichtigung landesspezifischer Vorgaben getestet sind. Das Recht auf Soziale Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner umfasst das Recht und die tatsächliche Möglichkeit, regelmäßig Besuch zu empfangen. Dieses Recht läuft ins Leere, wenn Besuche aus tatsächlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar erschwert sind, weil für Besucherinnen, Besucher und Gäste keine adäquate Testmöglichkeit erreichbar ist.

Dabei ist auch der Grundsatz zu beachten, dass nach §§ 28 a Absatz 2 Satz 2, 28 b Absatz 5 Satz 4 IfSG bei allen Schutzmaßnahmen ein Mindestmaß an sozialen Kontakten zu gewährleisten ist und Schutzmaßnahmen nicht zur vollständigen Isolation einzelner Personen oder einzelner Gruppen führen dürfen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Verpflichtung ist eine landesspezifische Vorgabe, die sowohl die Rechte einer besonders vulnerablen Gruppe gewährleistet als auch den Schutzzweck des Infektionsschutzgesetzes und der Niedersächsischen Corona-Verordnung wahrt.

Die Verpflichtung der Heime zum Anbieten von Testungen ist insbesondere verhältnismäßig, da das Interesse der Allgemeinheit und der Heimbewohner/ ihrer Besucher am Schutze der Gesundheit vulnerabler Personengruppen und an Sozialer Teilhabe die (wirtschaftlichen) Interessen der Heimbetreiber deutlich überwiegen. Die

Regelung setzt zudem lediglich eine auch zuvor geltende Regelung inhaltsgleich in einer rechtstechnisch anderen Weise fort.

Zu Ziffer 2:

Der Landkreis Hameln-Pyrmont hat in Ziffer 2 den Zeitpunkt bestimmt, ab dem diese Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt und damit wirksam wird (§ 1 NVwVfG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Die Befristung orientiert sich an dem in § 35 Absatz 1 Satz 6 IfSG festgesetzten Zeitraum für die Sicherstellung der Einhaltung der in § 35 Absatz 1 Satz 7 IfSG genannten Anforderungen, Abläufe und Maßnahmen (Testung von Besuchern) durch die von den Einrichtungsleitungen benannten verantwortlichen Personen.

**Hinweise:**

1. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes gemäß § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.
2. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite [www.hameln-pyrmont.de/amtsblatt](http://www.hameln-pyrmont.de/amtsblatt).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht nach § 80 Absatz 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen.

Hameln, den 06.10.2022

Im Auftrag

Heidi Pomowski

(Dezernentin für Sicherheit und Gesundheit)

\*\*\*\*